

## Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. Dezember 2014 i.V.m. der Änderung vom 1. März 2016 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### 1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch die Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise, Studien- und Prüfungsordnung).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
  - c) Bereits für das Zulassungsverfahren (Ziff. 3 Abs. 2): fachspezifischer Studierfähigkeitstest.

Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und zu mindestens 90 LP erziehungswissenschaftliche Inhalte zum Gegenstand hat, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt sind. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des ersten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.).

Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialisationstheorien in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in pädagogischen Handlungsfeldern in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in Forschungsmethoden in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0	12,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,1	11,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,2	11,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,3	11,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4	11,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,5	11,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6	10,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,7	10,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8	10,4

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,9	10,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,0	10,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1	9,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2	9,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,3	9,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,4	9,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,5	9,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6	8,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,7	8,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,8	8,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,9	8,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0	8,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1	7,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,2	7,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,3	7,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4	7,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,5 bis 4,0	7,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>7-24</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle die vorläufige Abschlussnote (Absatz 2b) berücksichtigt.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 13 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 13 Punkte erreichen.
- (4) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (Absatz 3), sofern für ein Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft. Erfolgt die Entscheidung durch mehrere prüfungsberechtigte Personen und stimmen die Bewertungen für die einzelnen Kriterien nach Absatz 4 nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung der nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl und des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in dem weitere 0 - 6 Punkte erreicht werden können. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die Prüfung und Feststellung der Punktzahl für den Test obliegt der nach Ziffer 2 Abs. 8 zuständigen Stelle. Dieser fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet: Grundkenntnisse in einschlägigen theoretischen, methodischen und handlungsbezogenen Bereichen. Die nach Ziffer 2 Abs. 4 erreichten Punkte werden zu den Punkten des fachspezifischen Studierfähigkeitstest addiert. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studiendensekretariats informiert.

**4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**  
- entfällt -

**5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

**6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)**

**a. Fachliche Basis**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME1	Allgemeine Grundlagen	1	10	
25-ME2	Methodologien und Methoden empirischer Forschung	1	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

**b. Profilphase**

**aa. Profil „Soziale Arbeit/Beratung“**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME-A1	Historische und systematische Aspekte Sozialer Arbeit und Beratung	1	10	
25-ME-A2	Ausgewählte Felder Sozialer Arbeit und Beratung	2 o. 3	10	
25-ME-A3	Adressat_innen und Institutionen Sozialer Arbeit und Beratung	2 o. 3	10	
25-ME-A4	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
oder				
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
25-ME3	Forschungsprojekt	2	25	
oder				
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	2	25	
25-ME4	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
oder				
25-ME4-IT	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
<b>Zwischensumme Profil</b>			<b>90</b>	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Für den International Track (Ziff. 6c) wird das Modul 25-IndiErg_IT „Individuelle Ergänzung (International Track)“ studiert.		1 o. 2 o. 3 o. 4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

cc. Profil „Weiterbildung/Medienpädagogik“

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME-B1	Historische und systematische Aspekte der Weiterbildung und der Medienpädagogik	1	10	
25-ME-B2	Ausgewählte Felder der Weiterbildung und der Medienpädagogik	2 o. 3	10	
25-ME-B3	Adressat_innen und Institutionen der Weiterbildung und der Medienpädagogik	2 o. 3	10	
25-ME-B4	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
oder				
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
25-ME3	Forschungsprojekt	2	25	
oder				
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	2	25	
25-ME4	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
oder				
25-ME4-IT	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
<b>Zwischensumme Profil</b>			<b>90</b>	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Für den International Track (Ziff. 6c) wird das Modul 25-IndiErg_IT „Individuelle Ergänzung (International Track)“ studiert.		1 o. 2 o. 3 o. 4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

dd. Profil „Migrationspädagogik, Civic- and International Education“

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME-C1	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	1	10	
25-ME-C2	Ausgewählte Felder der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	2 o. 3	10	
25-ME-C3	Adressat_innen und Institutionen der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	2 o. 3	10	
25-ME-C4	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
oder				
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
25-ME3	Forschungsprojekt	2	25	
oder				
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	2	25	
25-ME4	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
oder				
25-ME4-IT	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
<b>Zwischensumme Profil</b>			<b>90</b>	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3 o. 4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

#### d. International Track

Der International Track ermöglicht Studierenden eine „Internationalisierung vor Ort“. Er ist in das Studium als Wahlpflichtmöglichkeit integriert und beinhaltet die folgenden Module:

- 25-ME-IT
- 25-ME3-IT
- 25-ME4-IT
- 25-IndiErg-IT oder  
25-ME-C1 (mit den beiden dort mit „IT“ für den International Track ausgewiesenen Lehrveranstaltungen).

Die Module sind bis auf das Modul 25-IndiErg-IT in den Profilen verankert. 25-IndiErg-IT wird in den Profilen „Soziale Arbeit/Beratung“ und „Weiterbildung/Medienpädagogik“ im Individuellen Ergänzungsbereich studiert. Mit dem Abschluss des International Tracks wird kein eigenständiger Studienabschluss erworben.

#### 7. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen
In den Modulen der Fachlichen Basis 25-ME1 und 25-ME2 wird je eine Modulprüfung erbracht, eine davon benotet, eine unbenotet.							
25-ME1	Allgemeine Grundlagen	10		1	0-1		0-1
25-ME2	Methodologien und Methoden empirischer Forschung	10		1	0-1		0-1
25-ME3	Forschungsprojekt	25		2	1		
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	25		2	1		
25-ME4	Abschlussmodul	25	25-ME1, 25-ME2	1	1		
25-ME4-IT	Abschlussmodul	25	25-ME1, 25-ME2	1	1		
In den nachfolgenden Modulen der Profile wird jeweils eine Modulprüfung erbracht. Von den vier zu erbringenden Modulprüfungen müssen zwei benotet und zwei unbenotet sein. Eine der benoteten Modulprüfungen muss in Form einer Hausarbeit, eine der unbenoteten in Form einer mündlichen Leistung erbracht werden.							
25-ME-A1	Historische und systematische Aspekte Sozialer Arbeit und Beratung	10		1	0-1		0-1
25-ME-A2	Ausgewählte Felder Sozialer Arbeit und Beratung	10		1	0-1		0-1
25-ME-A3	Adressat_innen und Institutionen Sozialer Arbeit und Beratung	10		1	0-1		0-1
25-ME-A4	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1
25-ME-B1	Historische und systematische Aspekte der Weiterbildung und der Medienpädagogik	10		1	0-1		0-1
25-ME-B2	Ausgewählte Felder der Weiterbildung und der Medienpädagogik	10		1	0-1		0-1
25-ME-B3	Adressat_innen und Institutionen der Weiterbildung und der Medienpädagogik	10		1	0-1		0-1
25-ME-B4	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1
25-ME-C1	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	0-1		0-1
25-ME-C2	Ausgewählte Felder der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	0-1		0-1
25-ME-C3	Adressat_innen und Institutionen der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	0-1		0-1
25-ME-C4	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1

## 9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 90 Minuten.
  - Mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten.
  - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern.
  - mündliche Präsentation (15 – 20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern.
  - schriftlicher Projektbericht im Umfang von 10 – 15 Seiten pro Person.
  - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
  - Projektarbeit im Umfang von 4.500 Wörtern:  
Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Einzel-/Gruppenarbeit, mit der ein definiertes Ziel in definierter Zeit erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen bezogen auf die jeweiligen Modulhalte Einzelnen oder im Team zu lösen vermögen. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
  - Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation oder Seminargestaltung
  - Zusammenfassung eines Textes
  - Mündlichen Präsentationen oder Aktivitäten in internetgestützten Lernplattformen
  - Argumentationsrekonstruktionen
  - Lesen und reflektieren der empfohlenen Literatur
  - Schriftliche Kurzreflexionen
  - Erstellung von Wiki-Beiträgen
  - Vorstellung der Masterarbeit

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Notwendige Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 25-ME1 und 25-ME2. Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 60 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erst- und Zweitgutachter/von der Erst- und Zweitgutachterin unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der Masterarbeit der/dem Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Unterschrift des Erstgutachters/der Erstgutachterin auf der Anmeldung.

## 10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen (FsB) treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft einschreiben.
- (2) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw. FsB für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 357) sowie die FsB für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. April 2013 (Studienmodell 2011) (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 7 S. 180) treten außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 auf der Grundlage der FsB vom 1. Dezember 2011 abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2014 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013, sie können anstelle des Moduls 25-MEW2b das Modul 25-MEW2a „Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung mit individueller Ergänzung“ in den Studienabschluss einbringen. Das Studium nach den FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 kann mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und der Masterarbeit im Modul 25-MEW18 bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16

abgeschlossen werden. Die Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und die Masterarbeit im Modul 25-MEW18 können bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese FsB vom 15. Dezember 2014.

- (4) Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2011/12 aber vor dem Wintersemester 2013/14 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und der Masterarbeit im Modul 25-MEW18 abschließen. Die Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und die Masterarbeit im Modul 25-MEW18 können bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese FsB vom 15. Dezember 2014.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese FsB auch auf Studierende gemäß Absatz 3 und 4 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (6) Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet jeweils die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle.